

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**a) zu der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
– Drucksache 17/13308 –**

**Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf
Seeschiffen (Seeschiffbewachungsverordnung – SeeBewachV)**

**b) zu der Verordnung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
– Drucksache 17/13309 –**

**Verordnung zur Durchführung der Seeschiffbewachungsverordnung
(Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung – SeeBewachDV)**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Konkretisierung des Verfahrens für die Zulassung privater Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung und die an die Bewachungsunternehmen zu stellenden Anforderungen.

Zu Buchstabe b

Präzisierung und Erläuterung der in der SeeBewachV getroffenen Regelungen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/13308 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Zu Buchstabe b

Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/13309 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Zu den Buchstaben a und b

Annahme einer Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen durch die Verordnung nicht an.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen durch die Rechtsverordnung nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a und b

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a und b

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Abschnitt III der Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen verwiesen, das durch diese Verordnung konkretisiert wird. Dort werden Erläuterungen zum zeitlichen Erfüllungsaufwand gegeben, insbesondere hinsichtlich der Erstantragstellung sowie der Aufzeichnungs-, Anzeige- und Meldepflichten für das Bewachungsunternehmen.

Ergänzend ist dabei Folgendes anzumerken: Der in der Begründung des Gesetzes angesetzte Erfüllungsaufwand für eine Antragstellung nach § 2 muss angepasst werden. So ist bei in dem Bereich tätigen Unternehmen, die bereits entsprechende Unterlagen zur betrieblichen Organisation und zu den Verfahrensabläufen vorliegen haben sollten, von einem Erfüllungsaufwand von mindestens 20 Stunden für eine Antragstellung nach § 2 auszugehen. Im Gegensatz dazu werden bei sich neu gründenden Unternehmen voraussichtlich maximal 40 Stunden anfallen.

Andere vom Unternehmen einzureichende Unterlagen und Informationen sollten hingegen bereits regelmäßig vorliegen. So sollte beispielsweise der Sachkundenachweis des Wachpersonals bereits bei Einstellung vorliegen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Seediensttauglichkeit sowie der persönlichen Eignung in Fällen nach § 9 Absatz 3 handelt es sich darüber hinaus um Unterlagen, die von dritter Seite anzufordern sind, für deren Erstellung dem Unternehmen selbst folglich kein weiterer Aufwand anfällt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für das Prozesshandbuch in der Gesetzesbegründung darüber hinaus separat ausgewiesen ist. Auch hinsichtlich der Aufzeichnungen

und Unterlagen über Geschäfte und Einsätze des Unternehmens nach § 13 Absatz 1 und § 14 ist mit Blick auf die vorgesehene Standardisierung und die Tatsache, dass die meisten Unterlagen dem Unternehmen regelmäßig bereits vorliegen, ein maximaler Erfüllungsaufwand von zwei Stunden pro Einsatz anzusetzen. Für die Anpassung der einsatzspezifischen Dienstanweisungen ist ein Aufwand von maximal einer weiteren Stunde zu erwarten. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung von Einsatzprotokollen und -berichten bei einem Einsatz mit Waffengebrauch im Sinne des § 13 Absatz 2 davon auszugehen, dass der maximale Erfüllungsaufwand im Einzelfall insbesondere mit Blick auf die Dokumentierung von Zeugenaussagen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 auch mehr als eine Arbeitsstunde betragen kann. Bei aufwändigen Einsätzen mit mehreren Beteiligten ist nicht auszuschließen, dass der Aufwand bei bis zu drei Stunden liegt. Dabei wird es sich aber um Ausnahmefälle handeln. In der Regel wird der Erfüllungsaufwand bei einem Einsatz nach § 13 Absatz 2 bei maximal einer Stunde liegen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a und b

Bezüglich des Erfüllungsaufwands der Verwaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in Abschnitt III der Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen verwiesen, soweit sie sich auf den Mehraufwand beim Bund beziehen.

Die dort getroffenen Ausführungen zum Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und der Bundespolizei sowie auf Ebene der Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium des Innern) haben weiterhin Gültigkeit.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Zu den Buchstaben a und b

Durch das Rechtssetzungsvorhaben entstehen keine Auswirkungen, die den gleichstellungspolitischen Zielen der Bundesregierung zuwiderlaufen. Das Rechtssetzungsvorhaben hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

G. Nachhaltigkeit

Zu den Buchstaben a und b

Das Rechtssetzungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie auf Drucksache 17/13308 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zusammensetzung und Qualifizierung der Wachpersonen und Aufgabenverteilung unter den Wachpersonen, die ein Bewachungsteam an Bord bilden, unter Festlegung eines Einsatzleiters und seines Vertreters (Einsatzplanung), wobei die Funktionen des Einsatzleiters und des Vertreters mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Wachperson eines Bewachungsunternehmens zum Schutz von Seeschiffen voraussetzen, sowie Festlegung der Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen dem Bewachungsteam und dem Verantwortlichen,“.

2. Die Anlage zu § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Abschnitt 15 Anerkennung von Abschlüssen wird aufgehoben;

b) der Verordnung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Drucksache 17/13309 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird am Ende das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nummer 12 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12;

c) folgende Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Zulassungsverfahren wird ein rechtlich sowie sachlich völlig neues Verfahren in die Gewerbeordnung eingeführt. Eine Evaluierung einzelner Regelungen nach zwei Jahren ist im Lichte erster praktischer Erfahrungen des BAFA geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert,

– dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zwei Jahre nach Inkrafttreten der Seeschiffbewachungsverordnung die Erfahrungen mit den Regelungen der Seeschiffbewachungsverordnung prüft, insbesondere ob im Lichte erster praktischer Erfahrungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit dem Zulassungsverfahren eine Ausdehnung der Zulassungsdauer auf drei Jahre möglich ist und dem Bundestag hierüber berichtet,

- dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Einvernehmen mit dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Erfahrungen mit Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung vorlegt. Dieser Bericht ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich dem Bundestag vorzulegen.“

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Ingo Egloff
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ingo Egloff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Die Verordnung auf **Drucksache 17/13308** wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung auf **Drucksache 17/13309** wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Seeschiffbewachungsverordnung konkretisiert das Verfahren für die Zulassung privater Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung und die an die Bewachungsunternehmen zu stellenden Anforderungen. Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung ist § 31 Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 3 und 4 der Gewerbeordnung. Unter anderem wird eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmen durch eine Befristung der Zulassung auf zwei Jahre sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/13308 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung gibt dem Bewachungsunternehmen sowie den eingesetzten Wachpersonen Vorgaben über die Anforderungen für die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen und die jeweils zu erbringenden Nachweise im Antragsverfahren. Den Bewachungsunternehmen soll damit mehr Rechtssicherheit für die Organisation des Unternehmens im Allgemeinen und bei der Aufstellung und Ausrüstung von Einsatzteams gegeben werden. Die Durchführungsverordnung setzt zudem Qualifikationsstandards für die eingesetzten Wachpersonen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/13309 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13308 in seiner 85. Sitzung am 15. Mai 2013 zur Kenntnis genommen.

Der **Innenausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13308 in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13308 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13308 in seiner 104. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13309 in seiner 85. Sitzung am 15. Mai 2013 zur Kenntnis genommen.

Der **Innenausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13309 in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13309 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1204 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Verordnung auf Drucksache 17/13309 in seiner 104. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnungen auf den Drucksachen 17/13308 und 17/13309 in seiner 106. Sitzung am 15. Mai 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksachen 17(9)1202 und 17(9)1203 Änderungsanträge sowie auf Ausschussdrucksache 17(9)1204 einen Entschließungsantrag ein.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)1202.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/13308 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)1203.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 17/13309 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1204 zu empfehlen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Ingo Egloff
Berichterstatter

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Verordnung der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1)

Berufserfahrung ist nicht allein eine Frage von Sachkunde, sondern primär von Qualifikation, und ist daher rechtstechnisch an einer anderen Stelle der Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 2 (Zu Buchstabe b – Abschnitt 15 der Anlage zu § 10)

Abschnitt 15 der Anlage zu § 10 SeeBewachV stellt eine letztlich überflüssige Sonderregelung für die Anerkennung von Abschlüssen an Industrie- und Handelskammern dar.

Die Sachkunde bzw. Teile davon kann in unterschiedlicher Weise erworben werden bzw. erworben worden sein, etwa durch Nachweise zu Dienstzeiten beim Militär, bei der Polizei oder in der Strafverfolgung, Ausbildungsnachweise im Bewachungsgewerbe, Abschlüsse an Industrie- und Handelskammern, Schulungsnachweise bei externen inländischen oder ausländischen Schulungsanbietern etc.

Dokumente für die Sachkunde können etwa Nachweise zu Dienstzeiten beim Militär, bei der Polizei oder in der Strafverfolgung, Ausbildungsnachweise im Bewachungsgewerbe, Abschlüsse an Industrie- und Handelskammern, Schulungsnachweise bei externen inländischen oder ausländischen Schulungsanbietern etc. sein.

Maßgeblich ist nur, dass das Unternehmen gegenüber dem BAFA nachweist, dass in Ausbildungen oder Schulungen, zu denen auch die Abschlüsse an Industrie- und Handelskammern, ebenso aber andere Abschlüsse wie auch etwa ausländische Schulungen gehören können, die nach der Anlage zu § 10 notwendigen Sachkundeeinhalte mit dem jeweiligen zeitlichen Mindestumfang vermittelt wurden. Eine rechtliche Anerkennung derartiger Abschlüsse durch das BAFA ist nicht notwendig.

Zu Buchstabe b

Zu § 14 (Zu den Buchstaben a bis c)

Gemäß der SeeBewachV ist die Dienstkleidung fakultativ, hier wird sie verpflichtend vorgeschrieben. Dieser Fehler wird durch die Änderung behoben.

